



How to ...

So finden Sie
durch das
Gesundheits-
system im Land
Brandenburg

Herzlich Willkommen im Land Brandenburg!

Das *How to ...* möchte Sie dabei unterstützen, sich im Gesundheitssystem im Land Brandenburg schnell zurechtzufinden, wenn Sie selbst oder Familienangehörige medizinische Hilfe benötigen.

Hier finden Sie Antworten...

- zu den gesetzlichen Grundlagen der medizinischen Versorgung nach dem Aufenthaltsstatus,
- wo und wie Sie medizinische Hilfe erhalten und an wen Sie sich in einem Notfall wenden können,
- welche Angebote der Gesundheitsvorsorge es gibt und wer diese in Anspruch nehmen kann,
- wo Sie weiterführende Informationen erhalten.

Der [Wegweiser „Gesundheit für alle“](#) ↗ gibt Ihnen einen Überblick, wie das Gesundheitssystem in Deutschland funktioniert (in 14 Sprachen).

Wie ist das *How to ...* aufgebaut?

Orientieren Sie sich an den Piktogrammen der Themen und Zielgruppen, um schnell wichtige Informationen zu finden.

Themen:



Rechtliche Grundlagen



Medizinische Versorgung
in einer ärztlichen Praxis
und im Krankenhaus



Zahnmedizinische
Versorgung



Impfungen



Corona



Gesundheitsvorsorge



Medikamente, Heil- und
Hilfsmittel



Notfallversorgung

Zu jedem Themenabschnitt finden Sie Informationen für die Zielgruppen:



Familienmitglieder



Kinder



Frauen



Schwangerschaft



Weiterführende Internetadressen
und wichtige Telefonnummern
finden Sie jeweils am Ende eines
Themenabschnitts.



Im *How to ...* sind zentrale Begriffe rot
hervorgehoben (zum Beispiel **Impfungen** [↗](#)).
Mit einem Klick darauf gelangen Sie direkt
zu weiteren Informationen.

Externe Links auf Internetseiten sind blau
hervorgehoben. Mit einem Klick öffnen Sie
die entsprechende Seite.

Das *How to ...* gibt es in den Sprachen
Arabisch, Deutsch, Englisch, Farsi, Russisch,
Tigrinya und Ukrainisch.

Inhaltsverzeichnis



5 Rechtliche Grundlagen

- 12 [] Asylbewerberleistungsgesetz §4 und §6 (AsylbLG)
 - 13 [] Zuzahlungen für medizinische Leistungen
 - 15 [] Leistungen durch Dolmetschende, Sprach- und Kulturmittlung
-



16 Medizinische Versorgung in einer ärztlichen Praxis und im Krankenhaus

- 17 Versorgung in einer hausärztlichen Praxis
 - 24 [] Ärztliche Praxis
 - 25 [] Schwangerschaftsberatungsstellen
 - 26 Versorgung in einem Krankenhaus
 - 27 [] Dokumente und Unterlagen Krankenhaus
-



28 Zahnmedizinische Versorgung



30 Impfungen

- 31 [] Impfungen für Kinder und Jugendliche
 - 32 [] Corona-Impfungen
-



34 Corona

- 35 [] Corona-Impfungen
 - 35 [] AHA+L+A-Regel
 - 36 [] Corona-Test
 - 36 [] Sie sind positiv auf Corona getestet. Was nun?
-



39 Gesundheitsvorsorge

- 40 Vorsorge/Früherkennung
-



42 Medikamente, Heil- und Hilfsmittel



45 Notfallversorgung

Rechtliche Grundlagen



Welche gesetzlichen Regelungen zur gesundheitlichen Versorgung geflüchteter Menschen gibt es in Deutschland?

Alle geflüchteten Menschen haben in Deutschland und im Land Brandenburg einen Rechtsanspruch auf medizinische Versorgung. Der Aufenthaltsstatus beziehungsweise die [Gesetzesgrundlagen](#) ↗ legen fest, wer welche Leistungen der Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen kann. Die nachfolgenden Informationen sind nach dem Aufenthaltsstatus gegliedert und beinhalten jeweils Informationen zu den Gesetzesgrundlagen, dem zuständigen Kostenträger, dem Leistungsumfang, zu den eventuell für Sie anfallenden [Zuzahlungen](#) ↗, zur Krankenversicherung und zu [Übersetzungsleistungen durch Dolmetschende](#) ↗.

Aufenthaltsstatus:

- **Asylsuchende**
- **Menschen im Asylverfahren gemäß § 1 AsylbLG**
- **Personen mit einer Duldung nach § 60a AufenthG**
- **Schutzbedürftige gem. § 24 Abs. 1 AufenthG**

Gesetzesgrundlage ↗:

Asylbewerberleistungsgesetz (§ 4 und § 6 AsylbLG)

Kostenträger:

Sozialamt

Leistungsumfang:

Sie erhalten alle Leistungen, die für die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich Zahnschmerzen notwendig sind. Zahnersatz erfolgt nur im Einzelfall. Neben den Kosten für die ärztliche Behandlung werden auch Kosten für die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln erstattet. Ebenfalls erhalten Sie medizinisch gebotene Vorsorgeleistungen ↗. Darüber hinaus sind nach § 6 AsylbLG Absatz 2 sonstige oder medizinische Leistungen für besonders Schutzbedürftige zu erbringen. Das sind laut AsylbLG „[...] Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben“.

Zuzahlungen ↗:

Nein

Krankenversicherung:

Für die medizinische Versorgung benötigen Sie einen Versicherungsnachweis in Form der elektronischen Gesundheitskarte. Mit der elektronischen Gesundheitskarte können Sie direkt eine ärztliche Praxis ↗ aufsuchen.

Übersetzungsleistungen ↗:

Die Kosten für Leistungen durch Dolmetschende werden vom Sozialamt übernommen, wenn Sie diese vor dem Besuch einer ärztlichen Praxis beantragen.

Aufenthaltsstatus:	<ul style="list-style-type: none">• Asylsuchende• Menschen im Asylverfahren gemäß § 1 AsylbLG• Personen mit einer Duldung nach § 60a AufenthG• Schutzbedürftige gem. § 24 Abs. 1 AufenthG nach 18 Monaten Aufenthalt in Deutschland
<u>Gesetzesgrundlage</u> ↗:	Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Sozialgesetzbuch (SGB) XII
Kostenträger:	Sozialamt
Leistungsumfang:	Nach einem Aufenthalt von mehr als 18 Monaten haben Sie Anspruch auf Gesundheitsversorgung im Analog-Leistungsbezug nach Sozialgesetzbuch (SGB) V. Das heißt, es besteht der <u>volle Leistungsumfang</u> der gesetzlichen Krankenversicherung.
<u>Zuzahlungen</u> ↗:	Ja
Krankenversicherung:	Sie können die Krankenkasse frei wählen und erhalten eine (neue) elektronische Gesundheitskarte.
<u>Übersetzungsleistungen</u> ↗:	Die Kosten für Leistungen durch Dolmetschende <u>können</u> vom Sozialamt übernommen werden, wenn Sie diese vor dem Besuch einer ärztlichen Praxis beantragen. Dies wird abhängig vom Einzelfall bewilligt.

Aufenthaltsstatus:	<ul style="list-style-type: none">• Asylberechtigte Menschen nach dem Grundgesetz• anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention• Subsidiär Schutzberechtigte
<u>Gesetzesgrundlage</u> ↗:	Sozialgesetzbuch (SGB) II beziehungsweise XII
Kostenträger:	Sozialamt oder Jobcenter
Leistungsumfang:	Sie erhalten <u>alle Leistungen</u> der gesetzlichen Krankenversicherung.
<u>Zuzahlungen</u> ↗:	Ja
Krankenversicherung:	Sie können die Krankenkasse frei wählen und erhalten eine (neue) elektronische Gesundheitskarte.
<u>Übersetzungsleistungen</u> ↗:	Die Kosten <u>können</u> vom Sozialamt oder vom Jobcenter übernommen werden, wenn Sie diese vor dem Besuch einer ärztlichen Praxis beantragen. Dies wird abhängig vom Einzelfall bewilligt.

Aufenthaltsstatus:	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (bis 18 Jahre)
<u>Gesetzesgrundlage</u> ↗:	§ 40 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII
Kostenträger:	Jugendamt
Leistungsumfang:	Sie erhalten <u>alle Leistungen</u> der gesetzlichen Krankenversicherung, gegebenenfalls in Abstimmung mit Ihrer gesetzlichen Vertretung (Vormundschaft).
<u>Zuzahlungen</u> ↗:	Nein
Krankenversicherung:	Sie erhalten eine elektronische Gesundheitskarte. Die elektronische Gesundheitskarte können Sie mithilfe einer gesetzlichen Vertretung (Vormundschaft) beantragen.
<u>Übersetzungsleistungen</u> ↗:	Das Jugendamt übernimmt die Kosten für Leistungen durch Dolmetschende, wenn die medizinische Versorgung sonst nicht sichergestellt werden kann.

Aufenthaltsstatus:	Aufenthaltserteilung zum Zweck des Familiennachzugs von Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner*innen, Elternteilen und minderjährigen, ledigen Kindern
<u>Gesetzesgrundlage</u> ↗:	§§ 27 bis 36a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
Kostenträger:	Gesetzliche Krankenversicherung
Leistungsumfang:	Sie erhalten <u>alle Leistungen</u> der gesetzlichen Krankenversicherung.
<u>Zuzahlungen</u> ↗:	Ja
Krankenversicherung:	Sie werden im Rahmen der Familienversicherung in die gesetzliche Krankenversicherung Ihres Familienmitglieds aufgenommen. Dies ist in der Regel erst nach Einreise und Anmeldung beim Einwohnermeldeamt möglich. Bei Familiennachzug zu einem erwerbstätigen Ausländer/einer Ausländerin gilt die gesetzliche Krankenversicherung erst ab Beginn des Arbeitsverhältnisses.
<u>Übersetzungsleistungen</u> ↗:	Die Kosten <u>können</u> vom Sozialamt übernommen werden, wenn Sie diese vor dem Besuch einer ärztlichen Praxis beantragen. Dies wird abhängig vom Einzelfall bewilligt.

Aufenthaltsstatus:	Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung
<u>Gesetzesgrundlage</u> ↗:	§§ 16 bis 17 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
Kostenträger:	Gesetzliche Krankenversicherung
Leistungsumfang:	Sie erhalten <u>alle Leistungen</u> der gesetzlichen Krankenversicherung.
<u>Zuzahlungen</u> ↗:	Ja
Krankenversicherung:	Sie sind verpflichtet, Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung zu werden. Sie können die Krankenkasse frei wählen und erhalten eine elektronische Gesundheitskarte. Die gesetzliche Krankenversicherung gilt bei einem Ausbildungsverhältnis erst mit Wohnsitznahme in Deutschland und Beginn der Ausbildung. Erfolgt die Einreise bereits zuvor, ist eine private Krankenversicherung abzuschließen, bis die Ausbildung tatsächlich beginnt und die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung möglich ist.
<u>Übersetzungsleistungen</u> ↗:	Die Kosten <u>können</u> vom Sozialamt oder vom Jobcenter übernommen werden, wenn Sie diese vor dem Besuch einer ärztlichen Praxis beantragen. Dies wird abhängig vom Einzelfall bewilligt.

Aufenthaltsstatus:	Studium
<u>Gesetzesgrundlage</u> ↗:	§ 16b AufenthG, Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
Kostenträger:	Gesetzliche (oder private) Krankenversicherung
Leistungsumfang:	Wenn Sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, erhalten Sie den <u>vollen Leistungsumfang</u> der gesetzlichen Krankenversicherung nach SGB V. Wenn Sie bei einer privaten Krankenkasse versichert sind, erhalten Sie mindestens eine Kostenerstattung für ambulante und stationäre Heilbehandlung, wobei Sie je nach den Versicherungsbedingungen bis zu 5.000 Euro im Jahr selbst zahlen müssen.
<u>Zuzahlungen</u> ↗:	Ja
Krankenversicherung:	Sie sind verpflichtet, Mitglied einer Krankenversicherung zu werden. Sie können die Krankenkasse frei wählen und erhalten eine elektronische Gesundheitskarte. Bis zum 30. Lebensjahr müssen Sie grundsätzlich in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sein. In Ausnahmefällen können sich von der gesetzlichen Krankenversicherung befreien lassen, wenn Sie nachweisen, dass Sie eine private Krankenversicherung haben. Allerdings decken

viele Privatversicherungen Gesundheitsrisiken nur unzureichend ab und der spätere Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung ist schwierig.

Wenn Sie nach Ihrem 30. Geburtstag zum Studium nach Deutschland kommen, können Sie sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern, allerdings bekommen Sie den günstigen Studierendentarif der gesetzlichen Krankenkassen dann nicht mehr. Alternativ können Sie eine private Krankenversicherung abschließen.

Übersetzungsleistungen ↗:

Die Kosten können vom Sozialamt oder vom Jobcenter übernommen werden, wenn Sie diese vor dem Besuch einer ärztlichen Praxis beantragen. Dies wird abhängig vom Einzelfall bewilligt.

Aufenthaltsstatus:

Erwerbstätigkeit für Fachkräfte mit Berufsausbildung oder akademischer Ausbildung

Gesetzesgrundlage ↗:

§9c, §§ 18 bis 21 Aufenthaltsgesetz (AufenthG); Tätigkeit als Fachkraft mit einer anerkannten Berufsqualifikation (§ 18a oder b AufenthG)

Kostenträger:

Gesetzliche Krankenversicherung, in Ausnahmefällen die private Krankenversicherung

Leistungsumfang:

Wenn Sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, erhalten Sie den vollen Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung nach SGB V. Wenn Sie bei einer privaten Krankenkasse versichert sind, erhalten Sie mindestens eine Kostenerstattung für ambulante und stationäre Heilbehandlung, wobei Sie je nach den Versicherungsbedingungen bis zu 5.000 Euro im Jahr selbst zahlen müssen.
Ja

Zuzahlungen ↗:

Krankenversicherung:

Sie sind verpflichtet, Mitglied einer Krankenversicherung zu werden. Sie können die Krankenkasse frei wählen und erhalten eine elektronische Gesundheitskarte. In der Regel sind Sie Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung, eine private Krankenversicherung ist nur in Ausnahmefällen sinnvoll.

Übersetzungsleistungen ↗:

Die Kosten können vom Sozialamt oder vom Jobcenter übernommen werden, wenn Sie diese vor dem Besuch einer ärztlichen Praxis beantragen. Dies wird abhängig vom Einzelfall bewilligt.



Ausführliche Informationen erhalten Sie unter:

[Leitfaden zum Asylbewerberleistungsgesetz ↗](#)

(nur auf Deutsch verfügbar)

[Sozialgesetzbuch \(SGB\) I bis XII und weitere Gesetze zum Sozialrecht als Nachschlagewerk mit Volltextsuche. ↗](#)

(nur auf Deutsch verfügbar)

[Aufenthaltsgesetz ↗](#)

(nur auf Deutsch verfügbar)

[Versicherungsvertragsgesetz ↗](#)

(nur auf Deutsch verfügbar)

[] Asylbewerberleistungsgesetz § 4 und § 6 (AsylbLG)

Asylbewerberleistungsgesetz § 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

- (1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Absatz 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) XII und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.
- (2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren. [...]

Asylbewerberleistungsgesetz § 6 Sonstige Leistungen

- (1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.
- (2) Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.

[] Zuzahlungen für medizinische Leistungen

- Sie haben eine Anerkennung als Flüchtling und beziehen Leistungen vom Jobcenter (ALG II) oder
- Sie sind länger als 18 Monate in Deutschland und erhalten Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes?

In beiden Fällen müssen Sie für medizinische Leistungen einen festgelegten Beitrag zuzahlen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden keine Zuzahlungen gefordert. Hier können lediglich Fahrtkosten anfallen. Für die Zuzahlungen gibt es jährliche Grenzen. Maximal 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt müssen zugezahlt werden. Bei schwerwiegenden chronischen Erkrankungen ist nur 1 % zuzuzahlen. Für die Ermittlung der jährlichen Bruttoeinnahmen werden alle Einkommen der im Haushalt lebenden Personen zusammengezählt.

Sie können sich von den Zuzahlungen für medizinische Leistungen auf Antrag befreien lassen, wenn:

- 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen direkt an die Krankenkasse gezahlt werden,
- 1 % Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen bei chronischen Erkrankungen direkt an die Krankenkasse gezahlt wird,
- die im Laufe des Jahres gesammelten Belege diese Zuzahlungsgrenze überschreiten.

In allen drei Fällen wenden Sie sich zur Befreiung von weiteren Zuzahlungen direkt an Ihre zuständige Krankenkasse.

Höhe der Zuzahlungen:

- Medikamente und Verbandsmittel 10% der Kosten, mindestens 5 Euro, maximal 10 Euro, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.
- Stationäre Krankenhausbehandlung 10 Euro pro Tag, für maximal 28 Tage pro Jahr.
- Heilmittel 10% der Kosten je Anwendung zuzüglich 10 Euro je Verordnung.
- Hilfsmittel 10% der Kosten, mindestens 5 Euro, maximal 10 Euro, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.
- Fahrtkosten (wenn sie aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig sind und von Arzt oder Ärztin verordnet wurden) 10% der Kosten, mindestens 5 Euro, maximal 10 Euro je Fahrt, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

[] Leistungen durch Dolmetschende, Sprach- und Kulturmittlung

Bei Besuchen einer ärztlichen Praxis und im Krankenhaus ist das gegenseitige Verständnis, das Sprechen der gleichen Sprache, von großer Bedeutung. Missverständnisse können gravierende Folgen für die Diagnosestellung und Therapie haben. Im Rahmen von [Psychotherapie](#) ↗ ist es eine Grundvoraussetzung, um miteinander arbeiten zu können. Wenn Sie die deutsche Sprache noch nicht gut verstehen und sprechen, nehmen Sie vor einem Besuch einer ärztlichen Praxis Kontakt mit dem Sozialamt oder einer der untenstehenden Adressen auf. Dann wird geprüft, wer in Ihrem Fall die Bezahlung von Leistungen durch Dolmetschende oder Sprach- und Kulturmittlung übernimmt. Auch die zuständigen [Migrationssozialarbeitenden](#) ↗ der Landkreise, die [Gesundheitsämter](#) ↗ oder Mitarbeitende in den Wohnunterkünften helfen Ihnen gerne weiter. Um eine gute ärztliche Versorgung zu sichern, sollten Verwandte oder Kinder nicht als Dolmetschende eingesetzt werden.



Adressen von Übersetzungsdiensten (Leistungen durch Dolmetschende)

[Gemeindedolmetschdienst Brandenburg](#) ↗

(nur auf Deutsch verfügbar)

Telefon: 0331 9676 257

Mail: vermittlungszentrale@isa-brb.de ↗

Die Sprechzeiten sind:

Montag bis Donnerstag von 9 bis 16 Uhr sowie Freitag von 9 bis 14 Uhr.

[Gemeindedolmetschdienst Berlin](#) ↗

(nur auf Deutsch verfügbar)

Telefon: 030 44 31 90 90 90

Mail: anfrage@gdd-berlin.de ↗

Die Sprechzeiten sind:

Montag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr,
Freitag von 9 bis 12 Uhr

Medizinische Versorgung in einer ärztlichen Praxis und im Krankenhaus



Die medizinische Versorgung von allen körperlichen und seelischen Erkrankungen wird überwiegend in ambulanten [ärztlichen Praxen](#) ↗ und Praxen für [Psychotherapie](#) ↗ durchgeführt. Wenn aus ärztlicher Sicht eine stationäre Behandlung in einem Krankenhaus erforderlich ist, erhalten Sie eine Verordnung für eine Krankenhausbehandlung. In medizinischen [Notfällen](#) ↗ erfolgt die Einweisung durch den Rettungsdienst (Notarzt).

Wenn Sie seelisch belastet sind

Erlebnisse während der Flucht und im Krieg, aber auch Herausforderungen im Ankunftsland können zu seelischen Belastungen und Erkrankungen führen. Sprechen Sie Ihren Arzt oder Ärztin darauf an, auch Mitarbeitende von Beratungsstellen und Fachdiensten (zum Beispiel [Migrationssozialarbeit](#) ↗) bieten Ihnen einen geschützten Raum für Gespräche. Eine kostenfreie Beratung zu seelischen Problemen und möglichen Hilfeangeboten erhalten Sie im zuständigen [Gesundheitsamt](#) ↗ (Sozialpsychiatrischer Dienst) in Ihrem Landkreis oder Ihrer kreisfreien Stadt. Der sozialpsychiatrische Dienst hilft allen Menschen mit psychischen Erkrankungen sowie ihren Angehörigen. Außerdem können Sie das [Psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge in Brandenburg](#) ↗ an den Standorten Fürstentwalde oder Berlin aufsuchen. Alle Mitarbeitenden unterliegen der Schweigepflicht.

Wenn Sie von Gewalt betroffen sind

Gewalt ist ein Eingriff in das körperliche und seelische Wohlbefinden. Gewalt kann auch in der Ehe oder Partnerschaft auftreten und verschiedene Formen haben. Dazu gehören Demütigungen, Beleidigungen, Drohungen, Schläge bis hin zu sexueller Nötigung und Vergewaltigung. Wenn Sie Opfer von Gewalt sind oder jemandem helfen wollen, wenden Sie sich an das [Hilfetelefon](#) ↗, eine Beratungsstelle oder an die Polizei.

Versorgung in einer hausärztlichen Praxis



Die erste Anlaufstelle sind [hausärztliche Praxen](#) ↗. Das sind Arztpraxen für Allgemeinmedizin und/oder Internistische Arztpraxen. Ist eine Mit- oder Weiterbehandlung durch weitere Fachärzte oder eine [psychotherapeutische Behandlung](#) ↗ medizinisch notwendig, erhalten Sie von Ihrem Hausarzt oder Ihrer -ärztin eine Überweisung (Überweisungsschein). Wenn Sie außerhalb der Öffnungszeiten Ihrer hausärztlichen Praxis medizinische Hilfe benötigen, können Sie sich telefonisch an den ärztlichen [Bereitschaftsdienst](#) ↗ wenden. Dieser wird Sie, falls erforderlich, vor Ort besuchen. Sie können auch eine [Bereitschaftsdienstpraxis](#) ↗ innerhalb der Öffnungszeiten aufsuchen.



Der **ärztliche Bereitschaftsdienst (Tel. 116117)** hilft immer dann, wenn diese drei Bedingungen erfüllt sind:

- Die Beschwerden treten zu einem Zeitpunkt auf, an dem die ärztliche Praxis geschlossen ist, beispielsweise am Wochenende oder an einem Feiertag.
- Es muss sich um Beschwerden handeln, mit denen Patienten normalerweise einen Arzt in einer Praxis aufsuchen würden.
- Zudem kann die Behandlung aus medizinischen Gründen nicht bis zum nächsten Tag warten.

Nur in lebensbedrohlichen Fällen alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.



Die Behandlung von Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr übernehmen [ärztliche Praxen](#) der Kinder- und Jugendmedizin oder der Allgemeinmedizin. Außerhalb der Öffnungszeiten wenden Sie sich an den [Kinderärztlichen Bereitschaftsdienst](#). Wenn Sie Sorge um die seelische Gesundheit Ihres Kindes haben und Hilfe benötigen, dann sprechen Sie dies in der ärztlichen Sprechstunde an.



Die erste Anlaufstelle bei Fragen zum Thema Frauengesundheit und Schwangerschaft sind [Praxen der Frauenheilkunde \(Gynäkologie\)](#). Ein Arzt oder eine Ärztin hilft Ihnen bei Fragen zu gynäkologischen Erkrankungen, zur Schwangerschaftsverhütung und führt die [Vorsorgeuntersuchungen](#) während der Schwangerschaft durch.



In der Schwangerschaft können Sie sich in der gynäkologischen Praxis aber auch von einer [Hebamme](#) begleiten und unterstützen lassen. Sie sollten dann bis zum dritten Monat Ihrer Schwangerschaft Kontakt zu Hebammen aufnehmen. Wenn Sie rund um die Schwangerschaft weitere Fragen haben, können Sie sich an eine [Schwangerschaftsberatungsstelle](#) wenden.



Ärztliche Praxen

[Ärztliche Praxis online finden](#) ↗ (nur auf Deutsch verfügbar)

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (für Erwachsene)

Unter der Telefonnummer 116 117 erreichen Sie den zuständigen ärztlichen Bereitschaftsdienst in Ihrer Nähe (kostenlos, nur auf Deutsch verfügbar)

www.116117.de ↗

In Brandenburg gelten für den ärztlichen Bereitschaftsdienst folgende Sprechzeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 19 bis 7 Uhr

Mittwoch und Freitag: 13 bis 7 Uhr

Wochenende:

Samstag 7 Uhr bis Montag 7 Uhr

Feiertage: von 7 bis 7 Uhr

[Bereitschaftspraxen in Brandenburg online finden](#) ↗

(nur auf Deutsch verfügbar)

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

Unter der Telefonnummer 01805 5 82 22 32 95 erreichen Sie den zuständigen kinderärztlichen Bereitschaftsdienst in Ihrer Nähe. *(14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz; max. 42 Cent pro Minute aus den Mobilfunknetzen; nur auf Deutsch verfügbar)*

Bereitschaftspraxis (für Kinder)

Carl-Thiem-Klinikum

Thiemstraße 111

KV RegioMed Bereitschaftspraxis am Carl-Thiem-Klinikum

Haus 3 Rettungsstelle (über die Leipziger Straße)

03048 Cottbus

Telefon: 0355 465822

[Psychotherapeuten in Ihrer Nähe finden](#) ↗

(nur auf Deutsch verfügbar)

[Psychotherapie für Geflüchtete im Land Brandenburg](#) ↗

(auf Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch, Serbokroatisch; alle anderen Sprachen mit qualifizierter Sprachmittlung)

Hebammen und Geburtshelfende

Hebammen und Geburtshelfende online finden:

[Hebammen Brandenburg e.V.](#) ↗ (nur auf Deutsch verfügbar)

Informationsblatt zu Hebammen für Schwangere und junge Mütter ([Deutsch](#)) ↗, ([Ukrainisch](#)) ↗

[Hebammen in Brandenburg als Ansprechpartner*innen für geflüchtete Frauen aus der Ukraine](#) ↗ (nur auf Deutsch)

[Finanzielle Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind für Schwangere](#) ↗ (in 21 Sprachen)



Beratung

Der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD)

Der ÖGD befindet sich in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt im Gesundheitsamt. Er bietet verschiedene Beratungs- und Hilfsangebote an und unterstützt kostenfrei und anonym bei Fragen zur seelischen und körperlichen Gesundheit, zu geistigen und körperlichen Behinderungen, chronischen Erkrankungen und Infektionskrankheiten (zum Beispiel HIV und Aids). Die Ansprechpersonen unterliegen der Schweigepflicht.

[Adressen der Gesundheitsämter](#) ↗
(nur auf Deutsch)

[Unabhängige Patientenberatung Deutschland \(UPD\)](#) ↗

Die UPD unterstützt Sie, sich im deutschen Gesundheitssystem zurechtzufinden sowie Ihre Rechte als Patientin oder Patient zu kennen und durchzusetzen. Sie ist für alle Menschen in Deutschland zugänglich – egal ob sie eine Krankenversicherung haben oder nicht.

Beratungsstellen UPD (Deutsch, Russisch und Türkisch) nur nach Terminabstimmung unter 0800 011 77 25:

feste Beratungsstellen – Potsdam, Berlin

Telefonische Sprechstunden:

- Arabisch (Tel.: 0800 332 212 25, Zeiten: Dienstag 11 bis 13 Uhr, Donnerstag 17 bis 18 Uhr)
- Deutsch (Tel.: 0800 011 77 22, Zeiten: Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr)
- Russisch (Tel.: 0800 011 77 24, Zeiten: Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr)
- Türkisch (Tel.: 0800 011 77 23, Zeiten: Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr)

Beratung auch online, per App im [AppStore](#) ↗ und bei [Google Play](#) ↗, Post und Fax

[Informationen zu verschiedenen Krankheitsbildern und Gesundheitsthemen](#) ↗ (auf Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch, Türkisch)

Mentale Gesundheit

[Podcast zu mentaler Gesundheit aus Brandenburg](#) ↗ (auf Arabisch, Armenisch, Deutsch, Englisch, Farsi, Polnisch, Somali, Tigrinya)

Online- und Telefonseelsorge – Hilfetelefon (nichtärztliche Hilfe)

- [Berliner Krisendienst](#) ↗ (auch für Brandenburg)
Tel.: 030 390 63 10 (24h) (in 10 Sprachen)
- [Psychosoziale Online-Beratung](#) ↗ (in 16 Sprachen)
- [Telefonseelsorge](#) ↗ Tel.: 0800 11 0 111 oder 0800 111 0 222
(kostenfrei, nur auf Deutsch)

[Onlineseelsorge](#) ↗

App KrisenKompass im [AppStore](#) ↗ und bei [Google Play](#) ↗

- [Muslimische Seelsorge](#) ↗

Tel.: 030 443 509 821 (auf Deutsch und dienstags auf Türkisch; nach Absprache jederzeit auf Arabisch, Türkisch, Urdu, Marokkanisch, Englisch, Französisch und Spanisch)

- [Russische Telefonseelsorge](#) ↗

Tel.: 030 440 308 454

[Beratungschat](#) ↗ (Dienstag und Donnerstag von 20–22 Uhr)
(auf Deutsch und Russisch)

- [Jugendnotmail](#) ↗
Online-Beratung für Kinder und Jugendliche
Kostenlos. Vertraulich. 24/7. Ohne Tabuthemen. (in 7 Sprachen)
- [Nummer gegen Kummer](#) ↗
(ein Angebot für Kinder und Jugendliche)
Tel.: 116 111 (Montag bis Samstag 14–20 Uhr)
[Online-Beratung](#) ↗
(kostenfrei, nur auf Deutsch)
- [Nummer gegen Kummer Elterntelefon](#) ↗
Tel.: 0800 111 0 550
(Montag bis Freitag 9 bis 17 Uhr,
Dienstag und Donnerstag bis 19 Uhr)
(kostenfrei, nur auf Deutsch)
- [Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen](#) ↗
Tel.: 08000 116 016 (kostenfrei, in 17 Sprachen)
[Sofort-Chat](#) ↗ (nur auf Deutsch)
[Online-Beratung](#) ↗ (nur auf Deutsch)
[E-Mail-Beratung](#) ↗ (nur auf Deutsch)

Beratungsstellen und Fachdienste

[Migrationssozialarbeit – Sozialämter in den kreisfreien Städten und Landkreisen des Landes Brandenburg](#) ↗
(nur auf Deutsch)

Muttersprachliche und kultursensitive psychosoziale Beratung für Geflüchtete

- [Psychosoziale Beratung für Migranten und Geflüchtete](#) ↗
(Videoberatung auf Arabisch, Armenisch, Dari, Deutsch, Englisch, Farsi, Russisch, Paschto, Somali, Tigrinya)
- www.inter-homines.org/kontakt.html ↗
(auf Arabisch, Deutsch, Persisch, Russisch, (Somalisch))
- www.bbzberlin.de/kontakt.html ↗
(auf Deutsch, Farsi, Französisch, Russisch, Serbokroatisch – sowie Dolmetschende für viele andere Sprachen)



Informationen zur seelischen Gesundheit

Online Angebot des Bundesministeriums für Gesundheit,
[Informationen zur seelischen Gesundheit/Ratgeber](#) ↗
(in sieben Sprachen)

Refugeeum und Almhar sind kostenfreie Online-Angebote. Sie bieten Informationen, die Sie dabei unterstützen, seelische und körperliche Folgen der Flucht zu bewältigen.

www.refugeeum.eu ↗

(in sieben Sprachen)

www.almhar.org ↗

(Arabisch, Englisch, Farsi)

Selbsthilfe bei Stress und getrübler Stimmung

[Step-by-Step](#) ↗ (Arabisch, Englisch)

[Informationen zur Kindergesundheit](#) ↗,

ein Angebot der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (nur auf Deutsch)

[Filme für Eltern, wie sie die seelische Gesundheit ihres Kindes fördern können](#) ↗ (Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Türkisch)

Gewalt gegen Frauen

[Bundesverband für Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe: Frauen gegen Gewalt e.V.](#) ↗ (Arabisch, Deutsch, Englisch, Türkisch)

[] Ärztliche Praxis

Wie läuft ein Besuch in der ärztlichen Praxis ab?

Wenn Sie sich plötzlich krank fühlen oder Schmerzen haben, suchen Sie während der Öffnungszeiten eine hausärztliche Praxis auf. In Deutschland können Sie Ihren Arzt oder Ihre Ärztin frei wählen. Ärztliche Praxen in Ihrer Nähe finden Sie zum Beispiel im [Internet](#) ↗. Vereinbaren Sie vorab telefonisch einen Termin. Wenn Sie den Termin nicht wahrnehmen können oder wollen, dann melden Sie sich in der Praxis bitte telefonisch ab. Sie können jederzeit einen neuen Termin vereinbaren.

Alle Ärztinnen und Ärzte haben eine Schweigepflicht. Das heißt, sie dürfen mit niemandem über Ihre Erkrankung und Behandlung sprechen – auch nicht mit Familienmitgliedern oder Ämtern (nur wenn Sie dies ausdrücklich erlauben).



Informationen über den Ablauf eines Besuchs einer ärztlichen Praxis finden Sie auch unter:

www.drk-gesundheitsfilme.de ↗ (in sechs Sprachen)

Bitte bringen Sie zu jedem Besuch einer ärztlichen Praxis folgende Dokumente (falls vorhanden) mit:

- [] Elektronische Gesundheitskarte oder Behandlungsschein
- [] Impfausweis
- [] Medikamentenplan/Medikamente
- [] [Untersuchungsheft](#) ↗ (bei Kindern)
- [] medizinische Befunde, Röntgenbilder
- [] Überweisungsschein (Facharztpraxen)
- [] Mutterpass (bei Schwangerschaft)

[] Schwangerschaftsberatungsstellen



Schwangerschaftsberatungsstellen unterstützen kostenfrei alle Frauen bei Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt. Die Information und Beratung schwangerer Frauen und ihnen nahestehender Personen umfasst gesundheitliche, psychische, soziale und wirtschaftliche Aspekte von Schwangerschaft und Geburt sowie die Vermittlung von Sozialleistungen und Hilfen bei Problemen in den genannten Lebensbereichen. Ziel ist es, Hilfen für diese Lebensphase zu geben und sie bei schwierigen Entscheidungen zu unterstützen (zum Beispiel über Fortsetzung oder Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft). Die Beratung ist auf Wunsch anonym.



Schwangerschaftsberatungsstellen online finden

[Dienstleistungsportal der Landesverwaltung, Liste aller Beratungsstellen Land Brandenburg ↗](#) (nur auf Deutsch)

[Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung \(BZgA\) zum Thema Familienplanung ↗](#) (nur auf Deutsch)

[„Schwanger? Und keiner darf es erfahren?“ ↗ Online-Beratung ↗](#)

Tel.: 0800 40 40 020 (kostenfrei, rund um die Uhr zu erreichen)
(Deutsch, Englisch)

Versorgung in einem Krankenhaus



Wenn eine Behandlung im Krankenhaus notwendig ist, bekommen Sie von Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin einen Einweisungsschein. Eine Ausnahme sind [Notfälle](#) ↗. Über den weiteren Ablauf werden Sie in der [ärztlichen Praxis](#) ↗ und im Krankenhaus informiert. Die [Zuzahlung](#) ↗ zur stationären Behandlung beträgt 10 Euro pro Tag für maximal 28 Tage pro Kalenderjahr. Von der Zuzahlung befreit sind Kinder unter 18 Jahren. Ausgenommen sind auch Aufenthalte im Krankenhaus zur stationären Geburt. Bei einem geplanten Krankenhausaufenthalt sollten Sie alle wichtigen medizinischen [Dokumente](#) ↗, mitbringen, wie zum Beispiel Ihren Medikationsplan oder Röntgenbilder.



Wenn Ihr Kind in einem Krankenhaus behandelt werden muss und nicht älter als acht Jahre ist, darf ein Elternteil die ganze Zeit beim Kind bleiben.



Die Geburt Ihres Kindes findet in der Regel in einem Krankenhaus statt. Die Geburt kann auch in einem Geburtshaus oder zu Hause stattfinden. Sprechen Sie vorab mit Ihrer Hebamme, Ihrem Frauenarzt oder Ihrer Frauenärztin darüber, wie Sie sich die Geburt vorstellen. Wenn Sie Ihr Kind in einem Krankenhaus zur Welt bringen möchten, sollten Sie sich einige Wochen vorher dort anmelden. Sie können das Krankenhaus frei wählen und auch vorab besichtigen. Krankenhäuser und Hebammen bieten Geburtsvorbereitungskurse an.



[Informationen zum Krankenhausaufenthalt Ihres Kindes](#) ↗
(nur auf Deutsch)

[] Dokumente und Unterlagen Krankenhaus

Dokumente und Unterlagen, die Sie ins Krankenhaus mitbringen sollten

- [] Personalausweis oder Reisepass
- [] Elektronische Gesundheitskarte
- [] Name, Anschrift und Telefonnummer des Hausarztes bzw. der Hausärztin
- [] Krankenhauseinweisung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes (bei geplantem stationärem Aufenthalt)
- [] Unterlagen über die bisherige Behandlung (zum Beispiel Röntgenbilder oder Laborbefunde)
- [] Gegebenenfalls [Zuzahlungsbefreiung](#) ↗ der Krankenkasse
- [] Gegebenenfalls Kostenübernahme vom Sozialamt
- [] Name und Telefonnummer eines Angehörigen, der benachrichtigt werden soll,
- [] Liste der Medikamente, die derzeit eingenommen werden mit Dosierung,
- [] Impfpass

Eine Checkliste für Ihren Aufenthalt im Krankenhaus und weitere Informationen finden Sie unter: www.weisse-liste.de/de/krankenhaus/checkliste/ ↗
(nur auf Deutsch)

Zahnmedizinische Versorgung



Bei akuten Zahnschmerzen oder Beschwerden im Mund- und Kieferbereich wenden Sie sich direkt an eine [zahnärztliche Praxis](#) ↗. Außerhalb der Öffnungszeiten wenden Sie sich an den [zahnärztlichen Bereitschaftsdienst](#) ↗.



Zahnmedizinische Versorgung



Vorsorgeuntersuchungen für Erwachsene werden einmal jährlich kostenfrei angeboten. Die Versorgung mit Zahnersatz erfolgt innerhalb der ersten 18 Monate Ihres Aufenthaltes in Deutschland nur im Einzelfall (beispielsweise nach einem Unfall). Sprechen Ihren Zahnarzt oder -ärztin darauf an, welche Leistungen je nach dem [Aufenthaltsstatus](#) vom Kostenträger übernommen werden. Nach 18 Monaten Aufenthalt werden Ihnen alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gewährt. Für Zahnersatz werden von der Krankenkasse sogenannte „Festzuschüsse“ gezahlt – also feste Beträge abhängig vom Befund. Die Höhe des Festzuschusses entspricht etwa 50% der Kosten der sogenannten Standardtherapie – also der einfachen und „zweckmäßigen“ Lösung. Wer regelmäßig zu [Vorsorgeuntersuchungen](#) geht und sein Bonusheft führt, erhöht seinen Festzuschuss: Bei fünf Jahren lückenloser Führung um 20% und bei zehn Jahren lückenloser Führung um 30%.



Neben der Versorgung führen Zahnarztpraxen zweimal jährlich kostenfreie [Vorsorgeuntersuchungen](#) bei Kindern durch. Mindestens einmal jährlich besucht ein Zahnarzt oder -ärztin die Kindertageseinrichtungen und Schulen, um die Mund- und Zahngesundheit aller Kinder zu untersuchen ([zahnmedizinische Gruppenprophylaxe](#)). Werden dabei Auffälligkeiten festgestellt, erhalten die Eltern eine Mitteilung, dass für Ihr Kind ein Besuch einer ärztlichen Praxis empfohlen wird.



[Zahnarztpraxen online finden](#) ↗
(nur auf Deutsch)

[Zahnärztlichen Bereitschaftsdienst online finden](#) ↗
(nur auf Deutsch)

[Informationen zur Gruppenprophylaxe bei Kindern in Kitas und Schulen Gruppenprophylaxe im Land Brandenburg](#) ↗
(nur auf Deutsch)



Impfungen



Durch Impfungen schützen Sie sich, Ihr Kind, die Familie und weitere Menschen vor ansteckenden Krankheiten. Impfungen erhalten Sie kostenlos in allen hausärztlichen Praxen, wenn sie von der [Ständigen Impfkommission \(STIKO\)](#) ↗ für Deutschland empfohlen sind.



Impfungen



Viele Impfungen erhalten Sie bereits im Kindes- und Jugendalter. Aber auch für Erwachsene sind bestimmte Impfungen empfohlen, außerdem müssen einige Impfungen im Laufe des Lebens aufgefrischt werden. Für bestimmte Alters- oder Risikogruppen können zusätzliche Impfungen empfohlen werden.

[] Impfungen für Kinder und Jugendliche



Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt bestimmte [Impfungen für Kinder und Jugendliche](#) ↗. Die Kosten der Impfungen werden von der Krankenkasse übernommen. Viele dieser Impfungen werden im Rahmen der [Kinderfrüherkennungsuntersuchungen und Jugendfrüherkennungsuntersuchungen](#) ↗ angeboten.

Die Impfung gegen Masern für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ist Pflicht, damit sie in die Kindertagespflege, den Kindergarten oder die Schule gehen können.

Bei Kindern müssen manche Impfungen mehrmals durchgeführt werden, um einen umfassenden Schutz zu gewährleisten. Die Impfungen und Auffrischungsimpfungen finden im Abstand von mehreren Wochen/Jahren statt. Lassen Sie sich in der kinderärztlichen oder [hausärztlichen](#) ↗ Sprechstunde beraten.



Mehrsprachige Informationen

[Information zu Schutzimpfungen und zum Impfkalender aller empfohlenen Impfungen](#) ↗
(in 21 Sprachen verfügbar)

[Wegweiser Schutzimpfungen](#) ↗ (in 16 Sprachen verfügbar)

[Wesentliche medizinische Begriffe zum Thema Impfen](#) ↗
(in 15 Sprachen verfügbar)



[] Corona-Impfungen



Mit einer Coronaschutzimpfung können Sie sich vor einem schweren Krankheitsverlauf und Ihre Mitmenschen vor einer Ansteckung schützen. Sie erhalten die Impfung kostenlos bei verschiedenen [Impfstellen](#) ↗. In Deutschland gibt es drei verschiedene Sorten von Impfstoffen, zwischen denen Sie wählen können: mRNA-Impfstoffe, Vektorimpfstoffe und proteinbasierte Impfstoffe. Sie gelten als vollständig geimpft, wenn Sie zwei Mal geimpft worden sind.

Nach einigen Monaten brauchen Sie eine Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung), da der Impfschutz mit der Zeit nachlässt. Personen ab 18 Jahren können eine Booster-Impfung drei Monate nach der letzten Corona-Impfung oder drei Monate nach einer überstandenen Corona-Infektion erhalten.

Wenn Sie mit dem russischen Impfstoff „Sputnik“ oder den chinesischen Impfstoffen „Sinovac“/„Sinopharm“ gegen Corona geimpft worden sind, gelten Sie in der EU als nicht geimpft. Diese Impfstoffe sind in der EU nicht zugelassen. Wenn Sie in Deutschland als gegen Corona geimpft gelten wollen, müssen Sie sich erneut mit einem der hier zugelassenen Impfstoffe impfen lassen.

[Materialien und Medien zur Corona-Schutzimpfung](#) ↗ (in 16 Sprachen)

[Impfkampagne #weexplainforeveryone](#) ↗ (in 16 Sprachen)

[Aufklärungsmerkblatt zur COVID-19-Impfung mit mRNA-Impfstoff](#) ↗
(in 25 Sprachen)

[Aufklärungsmerkblatt zur COVID-19-Impfung mit Vektorimpfstoff](#) ↗
(in 25 Sprachen)

[Aufklärungsmerkblatt zur COVID-19-Impfung mit proteinbasiertem Impfstoff](#) ↗ (in 25 Sprachen)





Corona-Impfungen bei Kindern

Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt die Corona-Schutzimpfung sowie die Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) frühestens drei Monate nach der letzten Corona-Impfung für alle Kinder und Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren sowie für Kinder mit Vorerkrankungen im Alter von 5 bis 11 Jahren.

[Informationen zur Corona-Schutzimpfung von Kindern und Jugendlichen ↗](#)
(Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Türkisch, Ukrainisch)

[Entscheidungshilfe für Eltern: Corona-Schutzimpfung für Kinder und Jugendliche ↗](#) (Deutsch, Ukrainisch)

[Infoblatt Corona-Schutzimpfung von 5- bis 11-Jährigen ↗](#)
(in 6 Sprachen)

[Infoblatt Corona-Schutzimpfung von 12- bis 17-Jährigen ↗](#)
(in 6 Sprachen)



Corona-Impfangebote

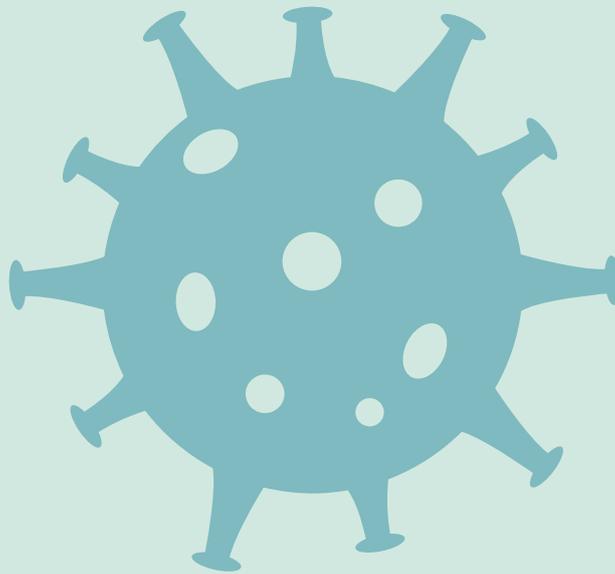
[Impfstellen und mobile Impfangebote ↗](#) (nur auf Deutsch)

[Praxen, die Corona-Schutzimpfungen durchführen ↗](#)
(nur auf Deutsch)

[Kinder- und Jugendarztpraxen, die gegen Corona impfen ↗](#)
(nur auf Deutsch)



Corona



Sie können einer Infektion mit dem Corona-Virus vorbeugen, indem Sie sich in Ihrer [hausärztlichen Praxis](#) ↗, einigen [Apotheken](#) ↗ und anderen [Impfstellen](#) ↗ [impfen](#) ↗ lassen und die [AHAL-Regel](#) ↗ befolgen.

Wenn Sie Krankheitsanzeichen haben, rufen Sie bitte zuerst Ihre hausärztliche Praxis an. Wenn Sie keine hausärztliche Praxis haben, können Sie kostenlos beim [ärztlichen Bereitschaftsdienst](#) ↗ unter der Rufnummer 116117 anrufen. Der Arzt bzw. die Ärztin oder das Gesundheitsamt entscheiden dann für Sie, ob Sie einen PCR-Test machen müssen.

Wenn Sie keine Krankheitssymptome haben, können Sie auch jederzeit einen [Corona-Test](#) ↗ in Ihrer [hausärztlichen Praxis](#) ↗, einer [Apotheke](#) ↗ und anderen [Teststellen](#) ↗ in Anspruch nehmen oder selbst durchführen.

Haben Sie sich mit dem Corona-Virus infiziert? In diesem Kapitel erfahren Sie auch, [was Sie nun tun müssen](#) ↗.

Wenn aus ärztlicher Sicht eine stationäre Behandlung in einem Krankenhaus erforderlich ist, erhalten Sie von Ihrer hausärztlichen Praxis eine Verordnung für eine Krankenhausbehandlung.



[] Corona-Impfungen

Lesen Sie hier alle Informationen zur [Corona-Impfung ↗](#).

[] AHA+L+A-Regel

A = Abstand halten.

Halten Sie einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ein, beispielsweise beim Einkaufen oder bei der Arbeit.

H = Hygiene ↗ beachten.

Befolgen Sie die Hygieneregeln für richtiges Husten und Niesen sowie für gründliches Händewaschen.

A = Im Alltag Maske tragen

Tragen Sie eine Mund-Nase-Bedeckung in Innenräumen und wenn Sie keinen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten können. Die [Corona-Regeln in Brandenburg ↗](#) legen unter anderem fest, wann und wo Sie in Brandenburg eine Maske tragen müssen.

L = Regelmäßig lüften

Geschlossenen Innenräume: Lüften Sie in regelmäßigen Abständen für einige Minuten.

A = Corona-Warn-App nutzen

Laden Sie sich die App auf Ihr Mobiltelefon, um nachzuverfolgen, wenn Sie Begegnungen mit Personen hatten, die mit dem Corona-Virus infiziert haben und um ihre digitalen Impf- oder Genesenen-zertifikate zu speichern.

Laden Sie die Corona-Warn-App im [AppStore ↗](#) oder bei [Google Play ↗](#) herunter.



[] Corona-Test

Es gibt verschiedene Tests auf eine Corona-Infektion, die Sie in Anspruch nehmen können:

PCR-Test: Der PCR-Test ist das verlässlichste Verfahren, um eine Infektion nachzuweisen. Das Ergebnis des Tests erhalten Sie innerhalb von wenigen Stunden bis Tagen.

- Wenn Sie bei einem Bürgertest oder einem Selbsttest positiv auf eine Infektion getestet wurden, haben Sie einen Anspruch auf einen kostenlosen PCR-Test in Ihrer hausärztlichen Praxis.
- Wenn Sie Krankheitsanzeichen haben, rufen Sie bitte Ihre hausärztliche Praxis an. Wenn Sie keine hausärztliche Praxis haben, können Sie kostenlos beim ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer 116117 anrufen. Der Arzt bzw. die Ärztin oder das Gesundheitsamt entscheiden dann für Sie, ob Sie einen PCR-Test machen müssen.

Bürgertest: Sie können sich kostenlos in einer [Bürgerteststelle](#) mit einem PoC-Antigen-Test/Schnelltest auf eine Corona-Infektion testen lassen. Das Ergebnis erhalten Sie innerhalb von 15 Minuten, es ist jedoch weniger verlässlich als ein PCR-Test.

Selbsttest: Einen Antigen-Selbsttest können Sie in der Apotheke oder Drogerie kaufen und selbst durchführen. Das Ergebnis erhalten Sie innerhalb von 15 Minuten, es ist jedoch weniger verlässlich als ein PCR- oder Bürgertest.

[] Sie sind positiv auf Corona getestet. Was nun?

Bei einem Selbsttest: Sie haben sich selbst mit einem Selbsttest getestet und ein positives Ergebnis erhalten? Rufen Sie Ihre hausärztliche Praxis an, um dort einen PCR-Test zu machen. Dieser Test wird bestätigen, ob Sie infiziert sind oder nicht.

Bei einem Bürgertest: Wenn Sie in einem Bürgertestzentrum ein positives Ergebnis erhalten haben, werden Sie direkt vor Ort über die weiteren Schritte informiert. Viele Testzentren können sofort die Probe für einen PCR-Test abnehmen. Bitte gehen Sie



direkt nach Hause und begeben Sie sich dort in Quarantäne. Das Gesundheitsamt wird mit Ihnen Kontakt aufnehmen und alles Weitere mit Ihnen besprechen. Das kann manchmal ein wenig länger dauern – halten Sie sich in der Zwischenzeit an die geltenden [Quarantäneverfügungen](#) ↗.

Bei einem PCR-Test: Wenn Sie bei einem PCR-Test ein positives Ergebnis erhalten, ist es nachgewiesen, dass Sie sich mit dem Corona-Virus infiziert sind. Sie müssen sich dann in Quarantäne begeben. Wenn der Test negativ ist, sind Sie nicht infiziert und können die Quarantäne beenden.

Quarantäne: Sobald Sie den Verdacht haben, dass Sie sich mit dem Corona-Virus infiziert haben, sollten Sie sich in Quarantäne begeben, z.B. wenn Sie einen positiven Schnelltest oder Bürgertest haben. Bleiben Sie zu Hause und halten Sie sich an die [AHA+L+A-Regel](#) ↗. Wann und wie lange Sie in Quarantäne müssen, regeln viele Gesundheitsämter im Land Brandenburg in [Quarantäneverfügungen](#) ↗.

[Was tun bei Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2? ↗](#) (nur auf Deutsch)



Hilfe zu Corona im Land Brandenburg

[Corona-Bürgerteststellen im Land Brandenburg](#) ↗
(nur auf Deutsch)

[Quarantäne, Isolation und Kontaktnachverfolgung im Land Brandenburg](#) ↗ (auf Deutsch, Englisch, Polnisch)

[Aktuelle Corona-Regeln und Informationen des Landes Brandenburg](#) ↗ (nur auf Deutsch)

[Podcast mit Covid-19 Informationen aus Brandenburg](#) ↗
(auf Arabisch, Armenisch, Deutsch, Englisch, Farsi, Polnisch, Somali, Tigrinya)





Informationen zum Corona-Virus

[Integrationsbeauftragte der Bundesregierung online](#) ↗
(in 23 Sprachen)

[Zusammen gegen Corona](#) ↗ (auf Arabisch, Deutsch, Englisch, Russisch, Spanisch, Türkisch)

[Praktische Informationen und Hinweise zum Corona-Virus](#) ↗
(in 33 Sprachen)

[Infektionen vorbeugen: Die 10 wichtigsten Hygienetipps](#) ↗
(in 13 Sprachen)

[COVID-19 TOOLBOX](#) ↗ – Informationsmaterialien für Geflüchtete und Asylsuchende (auf Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch)

CORONA STOPPEN – Aufklärungsinitiative auf [Arabisch](#) ↗
und [Türkisch](#) ↗

Materialien zu Corona auf [Ukrainisch](#) ↗

[Youtube-Videos zu aktuellen Corona-Themen](#) ↗ (in 19 Sprachen)

[Aktuelle und fachlich gesicherte Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung \(BZgA\)](#) ↗ (nur auf Deutsch)



Gesundheitsvorsorge



Vorsorge/Früherkennung



Innerhalb der ersten 18 Monate Ihres Aufenthaltes können Sie und Ihre Familie an medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen teilnehmen:

- Standard- und Auffrischungsimpfungen (Impfausweis)
- Krebsfrüherkennungsuntersuchungen
- Gesundheitsvorsorgeuntersuchung ab 35 Jahren

Nach den ersten 18 Monaten stehen Ihnen alle [Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen](#) der gesetzlichen Krankenkassen kostenfrei zur Verfügung. Bitte informieren Sie sich in einer [ärztlichen Praxis](#) oder bei Ihrer Krankenkasse.



Von der Geburt bis ins Schulalter finden regelmäßig [Kinderfrüherkennungsuntersuchungen](#) (genannt U-Untersuchungen) und Jugendfrüherkennungsuntersuchungen (genannt J-Untersuchungen) statt. Diese Untersuchungen sind kostenfrei und freiwillig. In Brandenburg erhält jede Familie per Post eine Einladung zur nächsten U-Untersuchung.

Alle Untersuchungsergebnisse werden in ein gelbes Untersuchungsheft eingetragen. Dieses Heft erhalten alle Eltern nach der Geburt ihres Kindes. Jedes Kind bekommt auch einen Impfausweis, in dem alle [Impfungen](#) eingetragen sind, die das Kind schon erhalten hat.



Für Frauen ab dem Alter von 20 Jahren wird (jährlich) eine Gebärmutterhalskrebs Früherkennungsuntersuchung angeboten. Für Frauen ab 50 wird das Mammografie-Screening (Brustkrebs) alle zwei Jahre bis zum Ende des 70. Lebensjahres angeboten.



Während der Schwangerschaft werden regelmäßig Untersuchungen zur Vorsorge durchgeführt. Nutzen Sie dafür die Sprechstunde in der [gynäkologischen Praxis](#) oder bei Ihrer [Hebamme](#). Die Untersuchungen sind kostenlos und stehen allen Frauen unabhängig vom [Aufenthaltsstatus](#) zu. Die Untersuchungsergebnisse werden in einen Mutterpass eingetragen. Bringen Sie den Mutterpass zu jeder weiteren Untersuchung mit.

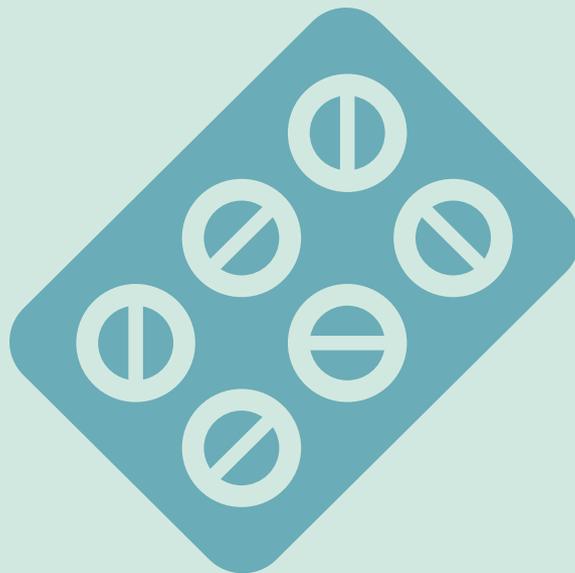


[Informationen zu Vorsorgeuntersuchungen bei Erwachsenen ↗](#)
(nur auf Deutsch)

[Informationen zu Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern und Jugendlichen ↗](#)
(nur auf Deutsch)

[Information zur Vorsorge Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ↗](#)
(in 13 Sprachen verfügbar)

Medikamente, Heil- und Hilfsmittel



Medikamente erhalten Sie in einer Apotheke. Einige [Medikamente, Heil- und Hilfsmittel](#) (verschreibungspflichtige Medikamente) erhalten Sie nur, wenn Sie in der Apotheke ein Rezept vorlegen. Das Rezept erhalten Sie bei Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin in der Sprechstunde. Zu manchen Medikamenten müssen Sie einen geringen Betrag selbst [zuzahlen](#) oder eine Zuzahlungsbefreiung beim Kostenträger (Sozialamt oder Krankenkasse) beantragen. Es gibt auch Medikamente, die Sie ohne ein Rezept kaufen können, zum Beispiel Medikamente gegen Erkältungen oder leichte Schmerzen (nicht verschreibungspflichtige Medikamente). Die Kosten dieser Medikamente werden nicht von der Krankenkasse oder dem Kostenträger erstattet.

Wenn Sie dringend Medikamente außerhalb der Öffnungszeiten benötigen, wenden Sie sich an den [Apothekennotdienst](#).

Medikamente, Heil- und Hilfsmittel



Der behandelnde Arzt bzw. die behandelnde Ärztin legt fest, welche Medikamente, Heil- und Hilfsmittel für die Behandlung Ihrer Erkrankung notwendig sind. Sie erhalten ein Rezept. Dieses können Sie anschließend in der Apotheke vorlegen. Nicht verschreibungspflichtige Medikamente können Sie ohne Rezept in der Apotheke erhalten. Die Kosten werden nicht erstattet (beispielsweise Erkältungsmittel). Hilfsmittel wie Brillen werden nicht von den Krankenkassen erstattet.



Verhütungsmittel wie zum Beispiel die Anti-Baby-Pille oder die Spirale sind verschreibungspflichtig, ein Rezept stellt Ihnen der Frauenarzt oder die Frauenärztin aus. Lassen Sie sich vorher dazu in der Sprechstunde beraten. Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Kosten für die Pille bis zum vollendeten 19. Lebensjahr. Ab dem 20. Geburtstag muss die Anti-Baby-Pille selbst gezahlt werden.



Kinder bis zum 12. Lebensjahr sind von der Zuzahlung verschreibungspflichtiger Medikamente befreit. Die Kosten für nicht verschreibungspflichtige Erkältungsmittel werden je nach [Aufenthaltsstatus](#) von der Krankenkasse oder dem Sozialamt für Kinder bis zum 12. Lebensjahr übernommen.



[Informationen zu Apotheken, Rezepten und Medikamenten ↗](#)
(in 12 Sprachen)

Apotheken online finden

[Apotheken im Land Brandenburg ↗](#) (nur auf Deutsch)

App „Apotheke vor Ort“ im [AppStore ↗](#) und bei [Google Play ↗](#)
(nur auf Deutsch)

Apothekennotdienst online finden

Wenn Sie außerhalb der Öffnungszeiten der Apotheken dringend ein Medikament benötigen, können Sie eine Notdienstapotheke aufsuchen.

[Notdienstapotheken im Land Brandenburg ↗](#)

Sie können sich auch aus dem deutschen Festnetz per Mobiltelefon über die nächste Notapotheke informieren. Dazu müssen Sie den Ort oder die Postleitzahl (PLZ) angeben:

- per Anruf der 22833 von jedem Handy bundesweit ohne Vorwahl (69 Cent/Minute)
- per SMS „apo“ an die 22833 von jedem Handy (69 Cent/SMS)
- per Anruf der 0800/0022833 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz)
- per [mobilem Internet ↗](#) (kostenfrei)

Notfallversorgung



Die stationäre Notfallversorgung von lebensbedrohlichen Erkrankungen wird im Krankenhaus (Notaufnahme) sichergestellt. Die ambulante medizinische Versorgung einschließlich der ambulanten Notfallversorgung wird grundsätzlich in der [ärztlichen Praxis](#) und außerhalb der Sprechstunden über den ärztlichen Bereitschaftsdienst (116 117) gewährleistet.



Notrufnummern

Liegt eine medizinische Gefahrensituation vor, so ist der Rettungsnotruf **112** die richtige Notrufnummer.

Grundsätzlich gilt, dass der Polizeinotruf nur in Gefahrensituationen für die eigene oder eine fremde Person gewählt werden sollte.

Alle Notrufnummern sind 24 Stunden am Tag von jedem Telefon aus kostenfrei erreichbar.

Feuerwehr und Rettungsdienst: 112 (auf Deutsch und Englisch)
Schwere Unfälle, Herzschmerzen (Infarkt) und Kollaps, Luftnot, Bewusstlosigkeit, Lähmungen, Schlaganfall, Vergiftungen und Verbrennungen, akute Schmerzen

Polizei: 110 (auf Deutsch und Englisch)

Nicht medizinische Notsituation, Straftaten, Verkehrsunfälle

Beantworten Sie am Telefon bitte folgende Fragen:

- Wo befinden Sie sich? (Ort, Straße, Hausnummer)
- Was ist passiert? (zum Beispiel Unfall, Bewusstlosigkeit)
- Wie viele Menschen sind betroffen?
- Welche Verletzungen oder Krankheitszeichen haben die Betroffenen?

Warten Sie auf Rückfragen und bleiben Sie vor Ort bis der Notarzt oder die Notärztin eintrifft.

Versuchen Sie, Ruhe zu bewahren. Leisten Sie gegebenenfalls Erste Hilfe, um die Person vor weiteren Gefahren zu schützen.

Impressum

How to ... So finden Sie durch das Gesundheitssystem im Land Brandenburg

Herausgeber

Gesundheit Berlin-Brandenburg e.V.
Koordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit Brandenburg
Behlertstraße 3a | Haus K3
14467 Potsdam
kgc-brandenburg@gesundheitbb.de
www.gesundheitliche-chancengleichheit.de

Redaktion

Stefan Pospiech (V.i.S.d.P.),
Ute Sadowski, Projektleitung Koordinierungsstelle Brandenburg

Layoutkonzept

David Benski, www.davidbenski.com

Layout und Satz

Diana Fischer, mail@dianafischer-design.de

Bildnachweis

Hintergrundmotive: Diana Fischer, mail@dianafischer-design.de
Icons: David Benski, www.davidbenski.com

Übersetzung

Dialecta, ZENTRUM FÜR INTERNATIONALE SPRACHDIENSTLEISTUNGEN GMBH
www.dialecta.com

Stand der Veröffentlichung: April 2022

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Unerlaubte Vervielfältigung ist nicht gestattet. Die hier aufgeführten Informationen sollen einen kurzen, schnellen Überblick ermöglichen, erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Koordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit Brandenburg wird gefördert durch das GKV-Bündnis für Gesundheit und das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg. Die Koordinierungsstelle befindet sich in Trägerschaft von Gesundheit Berlin-Brandenburg e.V.



Gefördert durch die BZgA im Auftrag und mit Mitteln der gesetzlichen Krankenkassen nach § 20a SGB V

